



## PRÜFUNGSORDNUNG

über die

### **Berufsprüfung für Sozialbegleiterin / Sozialbegleiter**

vom **03. MRZ. 2021**

---

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

#### **1. ALLGEMEINES**

##### **1.1 Zweck der Prüfung**

Die eidgenössische Berufsprüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen und verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

##### **1.2 Berufsbild**

###### **1.21 Arbeitsgebiet**

Sozialbegleiterinnen und Sozialbegleiter leisten lebensweltorientierte aufsuchende Arbeit mit Schwerpunkt im nichtstationären Sozialbereich. Auftraggeber der Sozialbegleiterinnen und Sozialbegleiter sind Private, soziale Dienste, Gesundheitsligen und Vormundschaftsbehörden, Institutionen aus dem Gesundheits- und Sozialbereich, die Kirchen und weiteren Organisationen.

Zielgruppen der Sozialbegleitung sind Einzelpersonen, Gruppen und Familien. Diese werden professionell in ihrem Umfeld bei der Bewältigung des Alltags, der Freizeitgestaltung und der beruflichen und sozialen Integration unterstützt. Insbesondere sind Sozialbegleiterinnen und Sozialbegleiter Fachleute für die länger dauernde und verlässliche Begleitarbeit.

Sozialbegleiterinnen und Sozialbegleiter arbeiten mit anderen Fachpersonen und Diensten zusammen.

###### **1.22 Wichtigste Handlungskompetenzen**

Ins Zentrum ihrer Arbeit stellen die Sozialbegleiterinnen und Sozialbegleiter die Selbstbestimmung der Klientinnen und Klienten. Sozialbegleiterinnen und Sozialbegleiter gestalten Beziehungen methodengeleitet, sind transparent in ihrem Handeln und schaffen ein Umfeld, welches Kontakt und Dialog ermöglicht und begünstigt.

Sie erfassen systematisch die Situation der Klientinnen und Klienten und anerkennen ihre Realität. Sie achten ihre Besonderheiten und ihre Bedürfnisse. Sie ermutigen sie, ihre eigenen Ressourcen zu erkennen und zu nutzen. Das soziale Umfeld ziehen Sozialbegleiterinnen und Sozialbegleiter in Absprache mit den Klientinnen und Klienten in die Begleitung mit ein. Sozialbegleiterinnen und Sozialbegleiter arbeiten auftragsorientiert. Sie planen, dokumentieren und evaluieren ihre Arbeit.

Sozialbegleiterinnen und Sozialbegleiter arbeiten mit anderen Fachpersonen und Diensten, vorrangig aus dem Sozial- und Gesundheitsbereich, wie zum Beispiel der Sozialen Arbeit oder der Pflege, zusammen. Sie vernetzen sich und arbeiten in Projekten mit.

Sozialbegleiterinnen und Sozialbegleiter orientieren sich an berufsethischen und rechtlichen Prinzipien, setzen sich mit sozialpolitischen Fragen auseinander und arbeiten nach den Prinzipien des Empowerments.

Sie gehen professionell mit Spannungsfeldern und Belastungen um und reflektieren die eigene Arbeit und ihre Rolle systematisch.

#### 1.23 Berufsausübung

Sozialbegleiterinnen und Sozialbegleiter sind sowohl als Angestellte als auch als Selbstständigerwerbende tätig.

In ihrer aufsuchenden Arbeit zeigen sie ein besonders hohes Mass an Selbstverantwortung und Flexibilität. Sozialbegleitung erfordert die Bereitschaft, in komplexen und teilweise von starken Widersprüchen geprägten sozialen Situationen innovative und stimmige Lösungen für die aktuelle Lage der Klientinnen und Klienten gemeinsam mit ihnen zu entwickeln. Gleichzeitig erfordert Sozialbegleitung ein hohes Mass an Respekt gegenüber den Eigenlogiken und der Selbstbestimmung der Betroffenen sowie eine konsequente Orientierung am vereinbarten Auftrag bzw. den vereinbarten Zielen. Sozialbegleiterinnen und Sozialbegleiter arbeiten in der Regel alleine in der Lebenswelt der Klientinnen und Klienten, weswegen der Beruf ausserordentliche selbstreflexive und auch selbstkritische Fähigkeiten verlangt.

Sozialbegleiterinnen und Sozialbegleiter zeichnen sich durch ausserordentliche Rollenklarheit und Anschlussfähigkeit an die Sprache, Normen und Vorstellungen des jeweiligen Systems aus.

#### 1.24 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Durch die aufsuchende lebensweltorientierte Arbeitsweise, welche die Selbstbestimmung und die Alltagsbewältigung ins Zentrum rückt, stärkt Sozialbegleitung nicht nur die Betroffenen, sondern auch die Gesellschaft in ihrer Dynamik.

Klientinnen und Klienten erfahren, dass gemeinsam scheinbar unübersichtliche und nicht zu bewältigende Probleme gestaltbar sind und sie gesellschaftliche Verantwortung mittragen können.

Durch ihre Perspektive, je eigene lebensweltorientierte Antworten zu entwickeln, stärkt Sozialbegleitung die Diversität der Gesellschaft.

Weil Themen vor Ort und mit den Betroffenen entwickelt werden, fördert der Beruf auch in besonderem Masse wirtschaftliche Lösungen, da kostenaufwendige Sondersettings reduziert werden können.

Sozialbegleitung unterstützt die in der UN-Behindertenrechtskonvention formulierten Grundsätze, indem sie jederzeit die Selbstbestimmung und Würde der Klientinnen und Klienten achtet, sie ermutigt eigene Entscheidungen zu treffen, sich gegen

Diskriminierung wendet und die Teilhabe an und in der Gesellschaft unterstützt. Somit wirkt Sozialbegleitung auf eine grössere Inklusion hin.

### **1.3 Trägerschaft**

1.31 Die folgenden Organisationen der Arbeitswelt bilden die Trägerschaft:

- CURAVIVA Schweiz
- INSOS Schweiz
- SAVOIRSOCIAL
- Schweizerischer Berufsverband Sozialbegleitung

1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

## **2. ORGANISATION**

### **2.1 Zusammensetzung der Prüfungskommission**

2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Prüfungskommission übertragen. Sie setzt sich aus 5-9 Mitgliedern zusammen und wird durch die Trägerschaft für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt.

2.12 Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

### **2.2 Aufgaben der Prüfungskommission**

2.21 Die Prüfungskommission:

- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
- b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung fest;
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch;
- f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- g) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- h) entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;
- i) behandelt Anträge und Beschwerden;
- j) sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz;
- k) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- l) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
- m) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.

2.22 Die Prüfungskommission kann administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

## **2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht**

- 2.31 Die Prüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.
- 2.32 Das SBFJ wird rechtzeitig zur Prüfung eingeladen und mit den Prüfungsakten bedient.

## **3. AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG UND KOSTEN**

### **3.1 Ausschreibung**

- 3.11 Die Prüfung wird mindestens 8 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.
- 3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:
- a) die Prüfungsdaten;
  - b) die Dispositions- und Prüfungsgebühr;
  - c) die Anmeldestelle;
  - d) die Anmeldefrist;
  - e) den Abgabetermin für die Disposition der Facharbeit;
  - f) den Abgabetermin für die Facharbeit;
  - g) den Ablauf der Prüfung.

### **3.2 Anmeldung**

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise;
- c) Bestätigung der Prüfungskommission über die genehmigte Disposition;
- d) Angabe der Prüfungssprache;
- e) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- f) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)<sup>1</sup>.

### **3.3 Zulassung**

- 3.31 Zur Prüfung wird zugelassen, wer:
- a) über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis als Fachfrau/Fachmann Betreuung, Fachmann/Fachfrau Gesundheit oder eine gleichwertige Qualifikation verfügt und nach dem Erwerb des Ausweises Berufserfahrung von mindestens 2 Jahren zu 50% in der Betreuung und Begleitung im Sozialbereich nachweisen kann (bei reduziertem Pensum entsprechende Verlängerung der Berufstätigkeit). Die erforderliche Berufspraxis im Sozialbereich, die maximal zu 25 % in der dokumentierten Freiwilligenarbeit erbracht werden darf, muss innert 5 Jahren vor der Prüfungsanmeldung geleistet worden sein.  
Mindestens 160 Stunden dieser geforderten Berufserfahrung im Sozialbereich müssen sozialbegleiterische Berufserfahrung sein. Bei diesen 160 Stunden sozialbegleiterischer Berufserfahrung wird keine Freiwilligenarbeit akzeptiert;

---

<sup>1</sup> Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die Prüfungskommission bzw. das SBFJ erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.



oder

- b) einen Abschluss auf Sekundar-Stufe II oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt und nach dem Abschluss Berufserfahrung von mindestens 3 Jahren zu 50% in der Betreuung und Begleitung im Sozialbereich nachweisen kann. (bei reduziertem Pensum entsprechende Verlängerung der Berufstätigkeit). Die erforderliche Berufspraxis im Sozialbereich, die maximal zu 25 % in der dokumentierten Freiwilligenarbeit erbracht werden darf, muss innert 5 Jahren vor der Prüfungsanmeldung geleistet worden sein.

Mindestens 160 Stunden der geforderten Berufserfahrung im Sozialbereich müssen sozialbegleiterische Berufserfahrung sein. Bei diesen 160 Stunden sozialbegleiterischer Berufserfahrung wird keine Freiwilligenarbeit akzeptiert;

und

- c) über eine genehmigte Disposition der Facharbeit verfügt (für Erläuterungen zur Disposition siehe Wegleitung zur Prüfungsordnung).

Vorbehalten bleiben die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41 und die rechtzeitige sowie vollständige Abgabe der Facharbeit.

- 3.32 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.

### **3.4 Kosten**

- 3.41 Die Dispositionsgebühr wird fällig mit der Einreichung der Disposition. Sie wird im Falle der Genehmigung an die Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.42 angerechnet. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung dieser Gebühr, wenn die Disposition abgelehnt wird, keine Anmeldung zur Abschlussprüfung erfolgt oder die Zulassung zur Abschlussprüfung aus anderen Gründen verweigert wird.
- 3.42 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet bis spätestens 30 Tage nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.
- 3.43 Kandidierenden, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.44 Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.45 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfanges festgelegt.
- 3.46 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

## **4. DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG**

### **4.1 Aufgebot**

- 4.11 Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 16 Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle zwei Jahre.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 32 Tage vor Beginn der Prüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:
- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
  - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 21 Tage vor Prüfungsbeginn der Prüfungskommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

### **4.2 Rücktritt**

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 8 Wochen vor Beginn der Prüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) Mutterschaft;
  - b) Krankheit und Unfall;
  - c) Todesfall im engeren Umfeld;
  - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

### **4.3 Nichtzulassung und Ausschluss**

- 4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, oder die Prüfungskommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Prüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
  - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
  - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

#### 4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der praktischen und schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

#### 4.5 Abschluss und Notensitzung

- 4.51 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

### 5. PRÜFUNG

#### 5.1 Prüfungsteile

- 5.11 Die Prüfung umfasst folgende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit
1 <b>Facharbeit Sozialbegleitung</b> Facharbeit Sozialbegleitung Facharbeitsgespräch	schriftlich mündlich	vorgängig erstellt 50 Min.
2 <b>Fachprüfung schriftlich</b> Fallbearbeitungen (Minicases) Fachwissen, Theorien, Konzepte	schriftlich	90 Min. 60 Min.
3 <b>Fachprüfung mündlich</b> Fachgespräch zur Fallbearbeitung	mündlich	50 Min. (zzgl. 30 Min. Vorbereitungszeit)
	Total	250 Min. zzgl. 30 Min. Vorbereitungszeit

Im **ersten Prüfungsteil** wird mit der Facharbeit Sozialbegleitung ausgewiesen, dass eine komplexe sozialbegleiterische Aufgabe in der Praxis professionell bewältigt, schriftlich angemessen dargestellt, im Vorgehen theoretisch begründet, nachvollziehbar und plausibel dokumentiert und differenziert reflektiert werden kann.

Das Facharbeitsgespräch zum ersten Prüfungsteil dokumentiert, dass

- die eigenen Vorgehensweisen begründet und die eigenen Rollen kritisch reflektiert werden können;
- für das eigene berufliche Handeln Konsequenzen entwickelt werden können;
- eine solide Kenntnis der sozialbegleiterischen Konzepte und Theorien besteht;
- sozialbegleiterischen Grundfragen eigenständig und in kreativer Auseinandersetzung begegnet werden kann.

Im **zweiten Prüfungsteil**, der schriftlichen Fachprüfung, wird die korrekte bzw. lebensweltgemässe Anwendung vorhandenen Wissens, die vertiefte Auseinandersetzung mit den Hintergründen des eigenen beruflichen Handelns wie auch Sachgemässheit des eigenen Wissens überprüft.

Im **dritten Prüfungsteil**, der mündlichen Fachprüfung, werden in einem Fachgespräch anhand eines vorgegebenen Falles die Grundlagen der Sozialbegleitung, die Integration des gelernten Wissens, die eigene Haltung, Vorstellungen, Werte und Vorgehensweisen überprüft.

5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legt die Prüfungskommission in der Wegleitung fest.

## 5.2 Prüfungsanforderungen

5.21 Die Prüfungskommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung in der Wegleitung zur Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst. a).

5.22 Die Prüfungskommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

## 6. BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

### 6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der einzelnen Prüfungsteile und der Prüfung erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3 der Prüfungsordnung.

### 6.2 Beurteilung

6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.

6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.

6.23 Die Gesamtnote der Prüfung ist das Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

### 6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4.0 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.



#### **6.4 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung und zur Erteilung des Fachausweises**

- 6.41 Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Prüfungsteilen mindestens die Note 4.0 erzielt wird.
- 6.42 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:
- a) nicht fristgerecht zurücktritt;
  - b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;
  - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
  - d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.
- 6.43 Die Prüfungskommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Prüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.
- 6.44 Die Prüfungskommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Prüfung aus. Diesem können zumindest entnommen werden:
- a) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Prüfung;
  - b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
  - c) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

#### **6.5 Wiederholung**

- 6.51 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.52 Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.
- 6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

### **7. FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN**

#### **7.1 Titel und Veröffentlichung**

- 7.11 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der Prüfungskommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.
- 7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:
- Sozialbegleiterin / Sozialbegleiter mit eidgenössischem Fachausweis
  - Accompagnatrice sociale / Accompagnateur social avec brevet fédéral
  - Accompagnatrice sociale / Accompagnatore sociale con attestato professionale federale

Die englische Übersetzung lautet:

- Outreach Social Worker, Federal Diploma of Higher Education
- 7.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

## **7.2 Entzug des Fachausweises**

- 7.21 Das SBFI kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

## **7.3 Rechtsmittel**

- 7.31 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

## **8. DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN**

- 8.1 Die Trägerschaft legt auf Antrag der Prüfungskommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.2 Die Trägerschaft trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die Prüfungskommission dem SBFI gemäss Richtlinie<sup>2</sup> eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

## **9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **9.1 Aufhebung bisherigen Rechts**

Die Prüfungsordnung vom 14. Februar 2018 über die Berufsprüfung Sozialbegleiterin / Sozialbegleiter wird aufgehoben.

### **9.2 Übergangsbestimmungen**

Repetentinnen und Repetenten nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 14. Februar 2018 erhalten bis 31. Dezember 2025 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.

### **9.3 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

---

<sup>2</sup> Richtlinie des SBFI über die Gewährung von Bundesbeiträgen an die Durchführung von eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen nach Artikel 56 BBG und Artikel 65 BBV

10. ERLASS

Thalwil, 1. Februar 2021

Schweizerischer Berufsverband Sozialbegleitung



Claudia Klauser, Präsidentin



Daniela Zumsteg, Vorstandsmitglied

INSOS Schweiz



Peter Saxenhofer, Geschäftsführer



Verena Baumgartner, Leiterin Bereich Bildung

CURAVIVA Schweiz



Dr. Daniel Höchli, Direktor



Ruben Meyer, Leiter Geschäftsbereich  
Finanzen/Administration

SAVOIRSOCIAL



Monika Weder, Präsidentin



Fränzi Zimmerli, Geschäftsleiterin

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, **03. MRZ. 2021**

Staatssekretariat für Bildung,  
Forschung und Innovation SBF



Rémy Hübschi  
Vizedirektor  
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung